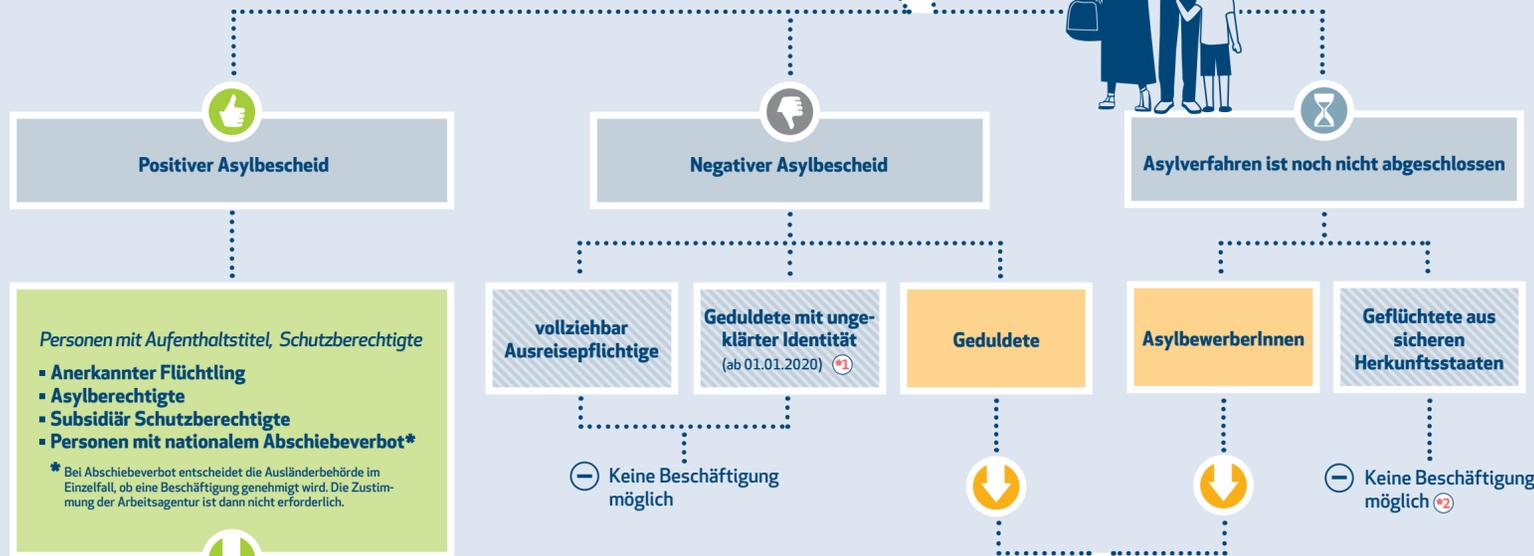


Beschäftigung von Geflüchteten – die Regularien Schritt für Schritt

Gültig ab 06.08.2019

FRAGE 1:
„Welchen Status hat die geflüchtete Person?“



FRAGE 2:
„Wie lange ist die Person seit der Registrierung in Deutschland?“



FRAGE 3:
„Welche Beschäftigungsform?“



Freier Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

VORRANGPRÜFUNG
Die Vorrangprüfung ist seit 06.08.2019 deutschlandweit ausgesetzt, kann aber für einzelne Branchen oder Regionen wieder eingeführt werden. Auf unserer Webseite finden Sie stets den aktuellen Stand dazu:
www.nuif.de/Vorrangpruefung

***1 AUFENTHALTSSTATUS**
Ab 01.01.2020 gibt es den neuen Duldungsbestand „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“. Infos zu diesem und allen anderen Aufenthaltsstatus gibt's hier:
www.nuif.de/Status

***2 SICHERE HERKUNFTSSTAATEN**
Gilt, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde. Eine aktuelle Liste der sicheren Herkunftsstaaten finden Sie unter:
www.nuif.de/Herkunftsstaaten

***3 AUSNAHMEN - Beschäftigung ist bereits vor 3 Monaten Aufenthalt möglich**

- Hospitanzen
- Geduldete dürfen ohne Wartezeit eine betriebliche Ausbildung, Pflichtpraktika und Praktika bis 3 Monate Dauer aufnehmen.
- Schulische Ausbildungen sind ohne Zustimmung von Ausländerbehörde und BA sowie ohne Wartezeit möglich.

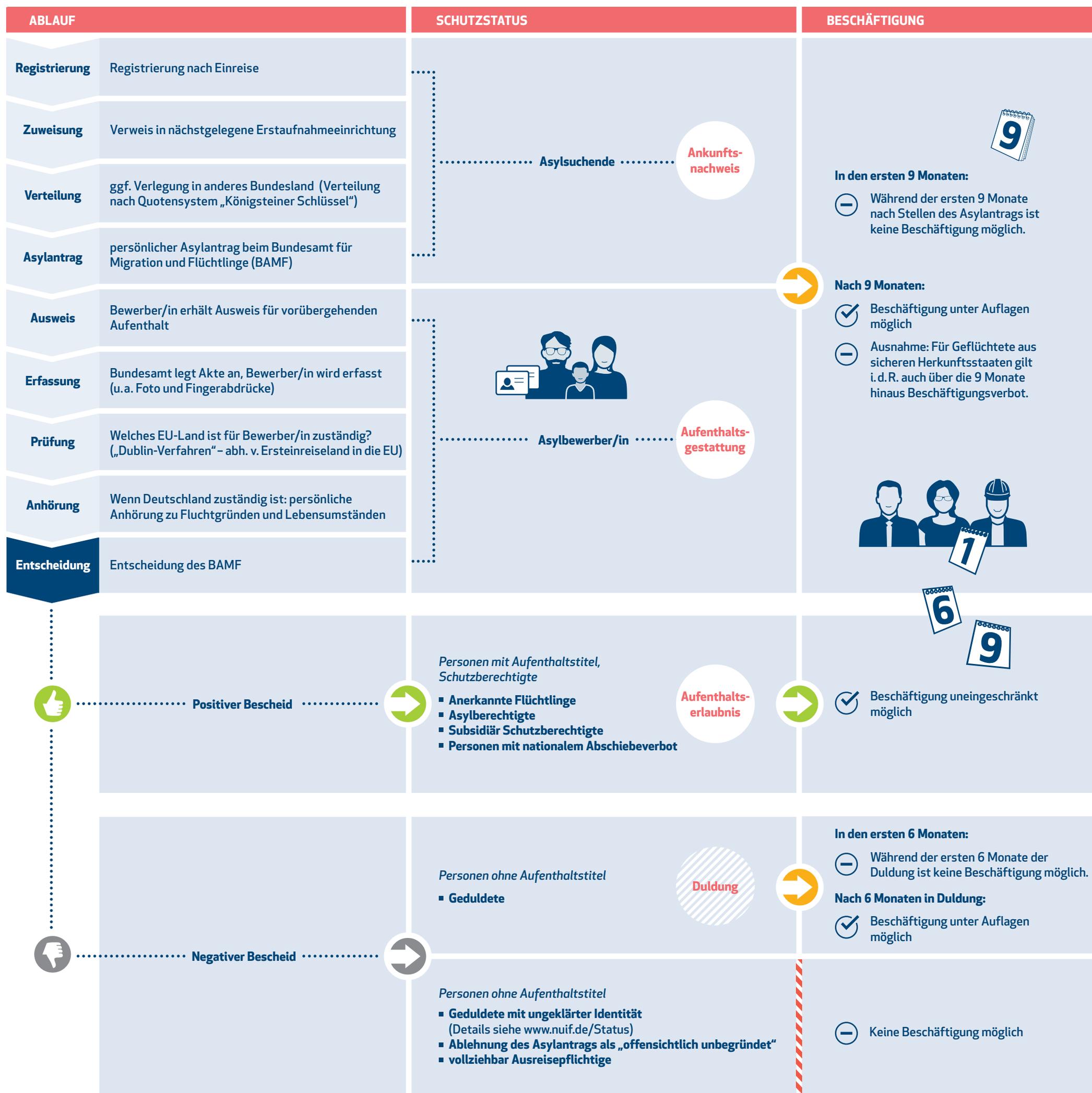
WUSSTEN SIE SCHON?

Für die Zustimmung bei der BA muss kein weiterer Antrag gestellt werden. Es handelt sich dabei um einen behörden-internen Prozess, bei dem die Ausländerbehörde den Antrag an die BA weiterleitet. Diese muss innerhalb von zwei Wochen antworten, andernfalls wird dies als Zustimmung gewertet.

Außerdem:
Nach 4 Jahren Aufenthalt entfällt die Prüfung durch die BA für alle Beschäftigungsformen.

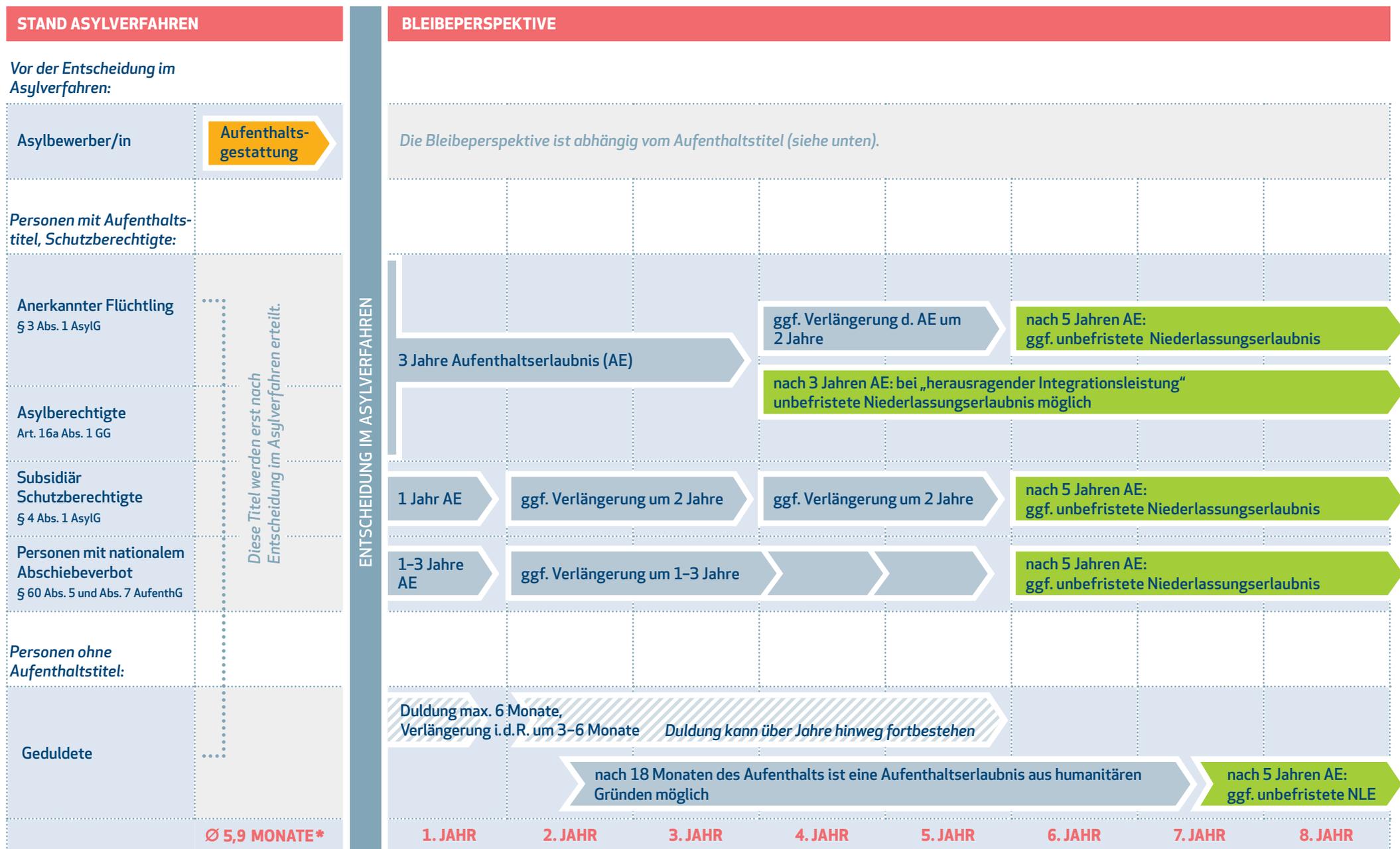
Wann sprechen wir über wen?

Das Asylverfahren und die verschiedenen Schutzstatus im Überblick



Wie lang ist die Bleibeperspektive?

Phasen des Asylverfahrens im Überblick



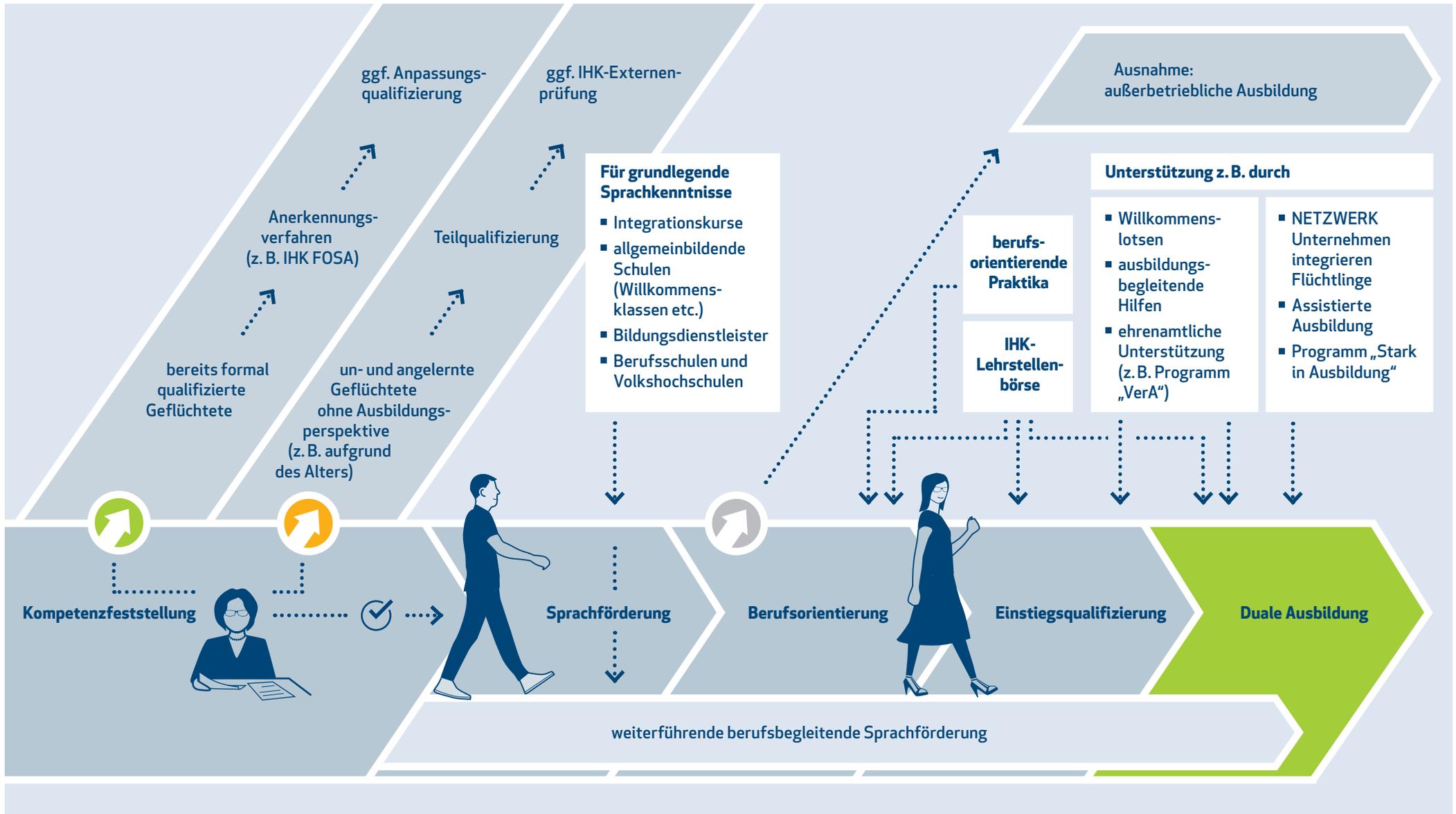
*durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung: 5,9 Monate

Quelle: Deutscher Bundestag, Drs. 19/13366

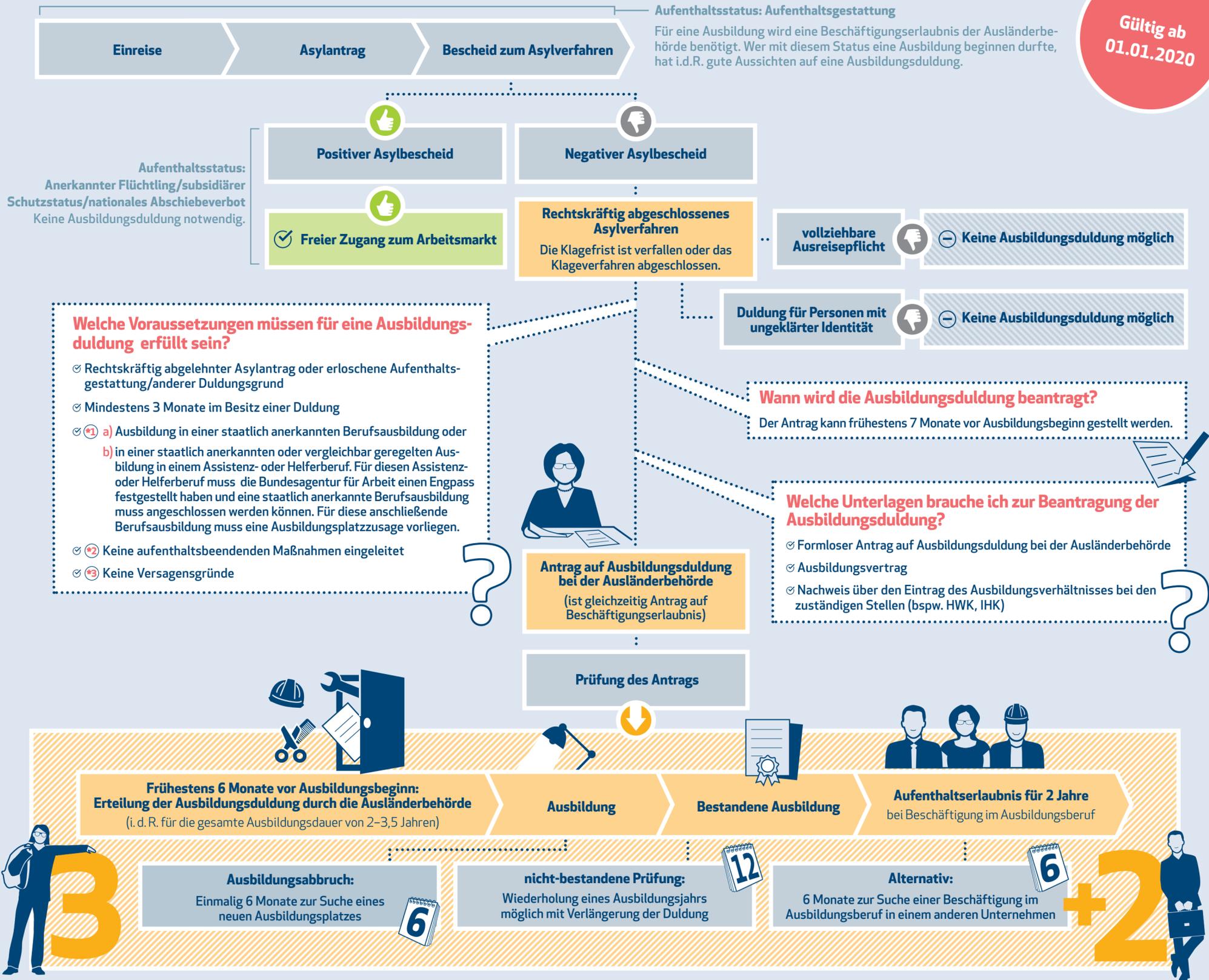
Die Entscheidungen der Ausländerbehörden können im Einzelfall abweichen.

Weg in Ausbildung

Der Pfad für junge Geflüchtete



Gültig ab 01.01.2020



***1 Mögliche Ausbildungsformen**

a) **Qualifizierte staatlich anerkannte Berufsausbildung**
Mind. 2 Jahre dauernde Berufsausbildung im Handwerk, in der Industrie oder an einer (Berufs-) Fachschule
www.nuif.de/berufebund
www.nuif.de/berufeland

b) **Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildung in einem Assistenz- oder Helferberuf**
Voraussetzung:
Die Ausbildung muss anschlussfähig an eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf sein.
Übersicht für die Pflege:
www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/download/10155

***2 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen**
Zum Antragszeitpunkt dürfen keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung stehen. Beispiele hierfür sind:

- ☑ Aufforderung zur Passersatzbeschaffung
- ☑ Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- ☑ Antrag zur geförderten Ausreise
- ☑ Buchung des Abschiebefluges
- ☑ Dublin-III-Verfahren (Bestimmung des zuständigen EU-Staates)

www.nuif.de/ausbildungsduhlung

***3 Versagensgründe gemäß § 60a Abs. 6 Aufenthaltsg**

- ☑ Aufenthalt in Deutschland nur, um Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten
- ☑ Selbstverschuldet aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern (bspw. keine Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung)
- ☑ Für Personen aus sicheren Herkunftsländern*: Ein nach dem 31. August 2015 gestellter und rechtskräftig abgelehnter Asylantrag
- ☑ Ungeklärte Identität, dabei gilt eine Stichtagsregelung:
 - Einreise bis zum 31.12.2016 → Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduhlung
 - Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.01.2020 → Identitätsfeststellung bis zur Beantragung der Ausbildungsduhlung, spätestens zum 30.06.2020
 - Einreise nach dem 01.01.2020 → Klärung der Identität innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise
- ☑ Die Fristen gelten als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden. Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn die Identität fremdverschuldet erst nach Fristablauf festgestellt werden kann.
- ☑ Terroristische Vereinigung: Die Person darf keine Bezüge zu terroristischen Vereinigungen haben.
- ☑ Straftaten: Die Person darf nicht zu Geldstrafen von über 50 Tagessätzen ODER Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sein.

www.nuif.de/versagensgruende

* Stand August 2019: EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Senegal, Serbien

Fördermöglichkeiten für die Ausbildung

Gültig seit 01.08.2019



Zugang



Förderung	Förderer	Angeborene Unterstützung	Inhalte	Zeitlicher Umfang	Antragstellung und weitere Informationen	Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus	AsylbewerberInnen mit guter Bleibeperspektive	AsylbewerberInnen ohne gute Bleibeperspektive*	Geduldete
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Sprachliche und fachliche Vorbereitung auf die Ausbildung	Erstes Kennenlernen der betrieblichen Inhalte, Einführung zum ersten Lehrjahr und Besuch der Berufsschule in einer Fachklasse (nach Möglichkeit)	6-12 Monate Praktikum in Vollzeit als sozialversicherungspflichtige Anstellung; bis zu 243€ Entlohnung werden erstattet, pauschalierter Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird gezahlt	Als Betrieb kontaktieren Sie die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter. Diese geben Ihnen Auskunft über eine Förderzusage. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de		grundsätzlich möglich, wenn eine Beschäftigungserlaubnis vorliegt		
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Gezielte Unterstützung bei von Abbruch gefährdeten Ausbildungen	Nachhilfe in Deutsch, Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, Vorbereitung auf Prüfungen und Klassenarbeiten, sozialpädagogische Begleitung	3-8 Stunden pro Woche, i. d. R. außerhalb der Arbeitszeit	Auszubildende kontaktieren direkt die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ihres Wohnortes. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de		grundsätzlich möglich für alle AusländerInnen, die aufenthaltsrechtlich Zugang zum Ausbildungsmarkt haben		
Assistierte Ausbildung (AsA)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Umfangreiche Unterstützung mit Schwerpunkt auf sozialpädagogischer Betreuung für Auszubildende und Betriebe	Für Auszubildende Nachhilfe in Deutsch, Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, Vorbereitung auf Prüfungen und Klassenarbeiten, sozialpädagogische Begleitung Für Betriebe Unterstützung bei der Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung, Begleitung im Betriebsalltag, Coaching der AusbilderInnen	4-9 Stunden pro Woche, i. d. R. außerhalb der Arbeitszeit	Auszubildende kontaktieren direkt die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ihres Wohnortes. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de		grundsätzlich möglich		
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Agentur für Arbeit oder Jobcenter	Finanzielle Unterstützung für Auszubildende	Staatliche Förderung für Auszubildende, die außerhalb des Elternhauses wohnen; Höhe der BAB wird individuell berechnet	BAB wird für die Dauer der Ausbildung gezahlt	Auszubildende kontaktieren direkt die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ihres Wohnortes. Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de		nur, wenn vor dem 31.12.2019 die Ausbildung begonnen und der erste Antrag auf BAB gestellt wurden	grundsätzlich nicht möglich	nach 15 Monaten Aufenthalt
Berufssprachkurse	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Intensive Förderung zum Erlernen der deutschen Sprache	Auszubildenden werden Sprachfertigkeiten zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation mit KollegInnen, Vorgesetzten und KundInnen vermittelt	Basismodule zur Erreichung des nächsthöheren Sprachniveaus; je 400-500 Unterrichtseinheiten	Betriebe finden Ansprechpartner unter www.nuif.de/kontaktpersonen-deufoev		grundsätzlich möglich	Zugang nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt möglich, wenn die Einreise bis zum 31.07.2019 erfolgt ist - Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe	bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung oder nach 6 Monaten geduldetem Aufenthalt grundsätzlich möglich - Voraussetzung: Arbeitsmarktnähe

* AsylbewerberInnen aus sicheren Herkunftsstaaten haben in der Regel keinen Zugang zu Fördermöglichkeiten. Eine aktuelle Liste der sicheren Herkunftsstaaten finden Sie unter: www.nuif.de/Herkunftsstaaten

Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

C1

FACHKUNDIGE SPRACHKENNTNISSE

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

ANNÄHERND MUTTERSPRACHLICHE KENNTNISSE

Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

C2

B1

FORTGESCHRITTENE SPRACHVERWENDUNG

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

SELBSTÄNDIGE SPRACHVERWENDUNG

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

B2

A1

ANFÄNGER

Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

GRUNDLEGENDE KENNTNISSE

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

A2

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

ABLAUF	ANTRAGSTELLENDEN PERSON	WIE KANN DAS UNTERNEHMEN UNTERSTÜTZEN?
 <p>1. Erstberatung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Zuständige Stelle für den Antrag ausfindig machen: www.erkennung-in-deutschland.de Zentrale Hotline des BAMF: +49 30 1815-1111 IQ-Netzwerk: Beratungsstellen in ganz Deutschland Beratung bei den zuständigen Stellen (IHKs, IHK-FOSA, HWKs) 	<ul style="list-style-type: none"> Erstberatungsstelle bei den Kammern kontaktieren erfragen: Welche Antragsunterlagen sind erforderlich?
 <p>2. Antrag stellen</p>	<p>Die geflüchtete Person selbst muss den Antrag stellen.</p> 	<ul style="list-style-type: none"> Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ggf. bei der Zusammenstellung der Unterlagen helfen. Vereidigten Übersetzer kontaktieren (z. B. über: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer). Ggf. Bescheinigung über praktische Kenntnisse ausstellen.
 <p>3. Gleichwertigkeitsprüfung</p>	<p>Zuständige Stelle prüft, ob zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf wesentliche Unterschiede bestehen.</p>	<p>Bei Rückfragen der zuständigen Stelle als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.</p>

